

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strassburg

-Der Verbandsvorsteher-

Bekanntmachung

6. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strassburg zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 12.03.2001

Aufgrund der Verordnung über die Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) in der jeweils gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 07.12.2015 folgende Änderung sowie die der Beschlussvorlage als Anlage beiliegende Kalkulation beschlossen:

I. Änderungen

1. Punkt 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Mengenpreis beträgt pro m³ Wasser:

Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. 7 % USt.)
1,19 €	1,27 €

2. Punkt 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Grundpreis ist der Preis für die allgemeine Leistungsbereitschaft und ist unabhängig von der Menge des gelieferten Wassers zu zahlen.

Der Grundpreis bestimmt sich bei Wohnhäusern nach der Zahl der selbständigen Wohnungen. Er beträgt

	Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. 7 % USt.)
je Wohneinheit pro Monat	5,70 €	6,10 €

Der Grundpreis für sonstige Abnehmer wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung des Wasserversorgungsanschlusses berechnet und beträgt monatlich:

Nennleistung der Messeinrichtung in m ³ /h	Grundpreis/Monat Nettobetrag	Grundpreis/Monat Bruttobetrag (incl. 7% USt.)
bis Qn 2,5 / Q3 = 4	5,70 €	6,10 €
bis Qn 6 / Q3 = 10	60,00 €	64,20 €
bis Qn 10 / Q3 = 16	80,00 €	85,60 €
bis Qn 25 / Q3 = 40	100,00 €	107,00 €
bis Qn 40 / Q3 = 63	120,00 €	128,40 €
bis Qn 60 / Q3 = 100	150,00 €	160,50 €
über Qn 60 / über Q3 = 100	200,00 €	214,00 €
Anschlüsse ohne Messeinrichtung	5,70 €	6,10 €

Für Untermessungen ist ein jährlicher Grundpreis maßgebend:

Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. 7% USt.)
15,34 €	16,41 €

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01.01.2016 in Kraft.

Strasburg, 07.12.2015



Norbert Raulin
Verbandsvorsteher